
A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Sigmaringen Bau und Umwelt (Allgemein)	2
A.2	Landratsamt Sigmaringen FB Umwelt und Arbeitsschutz	2
A.3	Landratsamt Sigmaringen FB Landwirtschaft	8
A.4	Landratsamt Sigmaringen FB Forst	8
A.5	Landratsamt Sigmaringen FB Straßenbau	8
A.6	Landratsamt Sigmaringen FB Straßenverkehrsbehörde	8
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH	9
A.8	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	9
A.9	Netze BW GmbH	9
A.10	Netze Südwest	9
A.11	Amprion GmbH	9
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	10
B.1	Regierungspräsidium Tübingen	10
B.2	IHK Bodensee-Oberschwaben	10
B.3	Landratsamt Sigmaringen FB Recht und Ordnung	10
B.4	Landratsamt Sigmaringen FB Vermessung und Flurneueordnung	10
B.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr	10
B.6	Gemeinde Hohentengen	10
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN: KEINE	10

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Sigmaringen Bau und Umwelt (Allgemein) (Schreiben vom 02.10.2018)	
A.1.1	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.1.2	Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Die Übermittlung des Abwägungsprotokolls wird zugesagt.
A.2	Landratsamt Sigmaringen FB Umwelt und Arbeitsschutz (Schreiben vom 02.10.2018)	
	WASSERRECHT	
A.2.1	Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Abwasserbeseitigung	
A.2.2.1	<u>Kommunales Abwasser</u> Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken. Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden. Fehlanschlüsse an die Retentionsanlage sind unbedingt zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<p>A.2.2.2 <u>Gewerbliches Abwasser</u></p> <p>Lagerung wassergefährdender Stoffe</p> <p>Bei der Lagerung, Abfüllung, Verwendung, Herstellung, Behandlung und dem Umschlagen von gasförmigen, flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffen und Gemischen müssen die Anforderungen, die sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben, eingehalten werden.</p> <p>Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.</p>	
<p>A.2.2.3 <u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.</p> <p>Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.</p>	
BODENSCHUTZ		
<p>A.2.3</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das beiliegende Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.</p> <p>Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das beiliegende Merkblatt „Erdauffüllungen/ Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten.</p> <p>Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z. B. Geruch nach Mineralöl o. Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.	
	ABFALL	
A.2.4	<p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.
	IMMISSIONSSCHUTZ	
A.2.5	<p>Das Bebauungsplangebiet mit der Nutzung als WA fügt sich in die bestehende Bebauung ein. Die Gebietsabstufung (MI/MD - WA) ist eingehalten. Unüberwindbare Konflikte mit der Bestandsbebauung sind nicht zu erwarten. Allerdings haben landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzungen im näheren Umfeld dem Schutzbedürfnis des geplanten Wohngebietes Rechnung zu tragen. In allgemeinen Wohngebieten gelten die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nach DIN 18005 bzw. der TA-Lärm. Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.
	NATURSCHUTZ	
A.2.6	Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.7	Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen. Zudem ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nicht anzuwenden. Schutzgebietskulissen nach	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Naturschutzrecht sind keine betroffen. Dennoch sind die bestehenden Umweltbelange - insbesondere diejenigen des Naturschutzes und des Artenschutzes - in der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	
A.2.8	<p>Die in der Umweltanalyse vom Büro 365° freiraum + umwelt (Stand: 18.07.2018) formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1 - V4 und M1 - M7) sowie die Ausgleichsmaßnahmen (A1 - A11) sind vollständig umzusetzen, da nur auf diese Weise der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
A.2.9	<p>Die Maßnahmen A6 (Waldumbau auf Flst. Nr. 290/5 der Gemarkung Einhart) sowie A11 (Aufstellen von Totholz-Baumpyramiden auf Flst. Nr. 290/5 der Gemarkung Einhart) wurden bereits durchgeführt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.10	<p>Die Maßnahmen A1 (Extensivierung der Grünlandnutzung auf Flst. Nr. 285 der Gemarkung Einhart), A2 (Entwicklung von extensivem Grünland auf Flst. Nrn. 290/5 und 290/2 der Gemarkung Einhart), A3 (Pflanzung von Hochstammobstbäumen als Streuobstbestand auf Flst. Nr. 285 der Gemarkung Einhart), A4 (Pflanzung von Sträuchern auf Flst. Nr. 290/5 der Gemarkung Einhart), A5 (Entwicklung blütenreicher Säume auf Flst. Nr. 290/2 der Gemarkung Einhart) und M6 (Anbringen von Fledermauskästen und Nisthilfen) sind spätestens im Frühjahr 2019 umzusetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
A.2.11	<p>Die Maßnahmen A7 (Sicherung und Aufwertung der Baumhecke auf Flst. Nr. 290/5 der Gemarkung Einhart), A8 (Entwicklung eines strukturreichen Erdwalls auf Flst. Nrn. 290/3 und 290/5 der Gemarkung Einhart) und A9 (Entwicklung einer Buntbrache auf Flst. Nr. 290/3 der Gemarkung Einhart) sind bis spätestens Herbst 2020 umzusetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
A.2.12	<p>Die Maßnahme M7 (Begrünung der privaten Grundstücksflächen mit Laubbäumen) sieht die Pflanzung eines standortgerechten mittelkronigen Laubbaumes oder eines hochstämmigen Obstbaumes pro privater Grundstücksfläche vor. Die bisher noch auf der Fläche vorhandenen Streuobstbäume sind sehr wertvoll und erhaltenswert; es wird ausdrücklich darauf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	hingewiesen, dass der Erhalt dieser alten Streuobstbäume äußerst wünschenswert ist und dies anstelle einer Neupflanzung angerechnet werden kann. Zudem können diese alten Streuobstbäume dann einen Beitrag zur landschaftlichen Einbindung des Baugebietes leisten.	
A.2.13	Zusätzlich zu den in der Umweltanalyse beschriebenen Maßnahmen muss eine Neophyten- Bekämpfung (insbesondere Staudenknöterich) erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag enthält eine entsprechende Regelung.
A.2.14	Alle vorgenannten Maßnahmen müssen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung fachkundig umgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der vielfältigen und komplexen Maßnahmenerfordernisse und da vorab eine Zeit- und Ablaufplanung notwendig ist, die ökologische Baubegleitung nur von einem erfahrenen Fachbüro durchgeführt werden kann. Jeweils 1, 3 und 5 Jahre nach Maßnahmenumsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Monitoringbericht vorzulegen, der die Entwicklung der Maßnahmen dokumentiert.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.2.15	Die planexternen Kompensationsmaßnahmen sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Grundstückseigentümern sowie dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu regeln und zu sichern. Dieser ist noch vor Satzungsbeschluss dem Landratsamt Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zur Abstimmung vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.2.16	Sollten sich Grundstücke in Privateigentum befinden, ist zur Sicherung der externen Maßnahmen die Eintragung einer Reallast im Grundbuch zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbehörde, erforderlich. Für Grundstücke, die sich im gemeindlichen Eigentum befinden, ist die Eintragung einer Baulast ausreichend.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.2.17	<p>Es wird darum gebeten, in den Bebauungsplan möglichst aufzunehmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Stein- und Koniferen-Gärten angelegt werden dürfen, • außerhalb der Zuwegung keine vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung ist weitestgehend bereits berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften sind umfassende Regelungen zur Gestaltung der privaten Grundstücke und Anpflanzungen von Gehölzen enthalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gestaltet werden dürfen und <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzpflanzungen zu über 90 % nur mit einheimischen Bäumen und Sträuchern erfolgen dürfen. 	
A.2.18 <u>Hinweis:</u> Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbeurkundung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.	Da es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB handelt, ist die Anregung nicht relevant.	
A.2.19	Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3 Landratsamt Sigmaringen FB Landwirtschaft (Schreiben vom 02.10.2018)		
A.3.1	Bei der überplanten Fläche handelt es sich um 7.642 m ² Dauergrünland, teilweise mit Streuobstbestand. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Im Flächennutzungsplan (FNP) ist die Planfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach Abschluss des Verfahrens soll der FNP berichtigt werden. Der FB Landwirtschaft erhebt keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wird zugesagt.
A.4 Landratsamt Sigmaringen FB Forst (Schreiben vom 02.10.2018)		
A.4.1	Wald wird nicht direkt in Anspruch genommen. Als eine Ausgleichsmaßnahme wird der Umbau des Waldstreifens auf den Flurstücken 290/5 und 290/3 vorgesehen (S.46, Umweltanalyse). Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bestockung ist sehr gering. Die beschriebene, schrittweise Anreicherung mit Bäumen zweiter Ordnung und mit Sträuchern führt zu einer ökologischen Aufwertung. Die Waldeigenschaft bleibt erhalten. Die untere Forstbehörde erhebt keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5 Landratsamt Sigmaringen FB Straßenbau (Schreiben vom 02.10.2018)		
A.5.1	Das Plangebiet liegt außerhalb von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6 Landratsamt Sigmaringen FB Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 02.10.2018)		
A.6.1	Wir begrüßen die Aufnahme des Mindestabstandes von Carports und Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplan, sowie die angegebene Mindeststellplatzzahl von 2 Stellplätzen pro Wohneinheit über 40 m ² .	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Die Mindestsichtfelder von 3 / 70 Meter sind an den Zu-/Ausfahrten zwischen 0,60 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten, damit auch aus Fahrzeugen mit geringer Sitzhöhe frühzeitig beim Verlassen des Grundstückes andere Verkehrsteilnehmer erkannt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.08.2018)	
A.7.1	Die Telekom beabsichtigt das Gebiet in FTTH (Glas) auszubauen. Entsprechende Vorplanungen wurden bereits gestartet.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 24.09.2018)	
A.8.1	Vom Bebauungsplan „Brühlacker II“ der Gemeinde Ostrach sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Netze BW GmbH (Schreiben vom 21.09.2018)	
A.9.1	Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Wir haben keine Bedenken und Einwände gegenüber dem oben genannten Bauvorhaben vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.10	Netze Südwest (Schreiben vom 21.09.2018) – keine weitere Beteiligung	
A.10.1	Im Geltungsbereich des Verfahrens sind derzeit keine Leitungen der Netze- Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Amprion GmbH (Schreiben vom 20.08.2018)	
A.11.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung weiterer Versorgungsträger fand statt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.3	Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html	Wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 21.09.2018)
B.2	IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 21.08.2018)
B.3	Landratsamt Sigmaringen FB Recht und Ordnung (Schreiben vom 02.10.2018)
B.4	Landratsamt Sigmaringen FB Vermessung und Flurneuordnung (Schreiben vom 02.10.2018)
B.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 24.08.2018)
B.6	Gemeinde Hohentengen (Schreiben vom 20.08.2018) - keine weitere Beteiligung

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN: KEINE